

1080 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 19. 12. 1989

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das
Gewerbsteuergesetz 1953, das Umsatzsteuer-
gesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957
geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Gewerbsteuergesetz 1953**

Das Gewerbsteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/
1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 403/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Z 1 lautet:

- „1. die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe, soweit sie nicht in eine privatrechtliche Form gekleidet sind; die Vertriebs-, Verkaufs- und Annahmestellen für jene Glücksspiele, die vom Konzessionär nach § 12 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. .../1989 in der jeweils geltenden Fassung, selbst oder durch seine Vertragspartner betrieben werden können, auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;“

Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das
Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

ABSCHNITT II**Umsatzsteuergesetz 1972**

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.
410/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 Z 9 lit. d lautet:

- „d) die Umsätze der vom Bund im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele, die Umsätze, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 7 und 8 des Gebührengesetzes 1957 fallen, die amtlich festgesetzten Vergütungen, die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung für die Mitwirkung im Rahmen der Verwaltung von Einrichtungen des Glücksspielmonopols zuerkannt werden, die vom Konzessionär (§ 14 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. .../1989) auf Grund der vom Bundesminister für Finanzen bewilligten Spielbedingungen für die Mitwirkung im Rahmen der Ausspielungen gemäß den §§ 6 bis 13 des Glücksspielgesetzes gewährten Vergütungen sowie die vom Konzessionär geleisteten Vergütungen an die Österreichische Postsparkasse für die Mitwirkung an der Abwicklung dieser Ausspielungen, die Zuwendungen im Sinne des § 28 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die mit dem Betrieb von Spielbanken, denen eine Bewilligung gemäß § 22 des Glücksspielgesetzes erteilt wurde, unmittelbar verbundenen Umsätze;“

Artikel II

1. Artikel I ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 ausgeführt werden.

ABSCHNITT III**Gebührengesetz 1957**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 407/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 lautet der Klammerausdruck:

„(soweit nicht Z 6 oder Z 8 anzuwenden ist)“.

2. Im § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Pkt. II lautet der Einleitungssatz:

„II. wenn die Wette auf den Ausgang einer oder mehrerer sportlicher Veranstaltungen, außer im Rahmen des Totos oder den in Punkt I genannten Fällen, abgeschlossen wird,“

3. Im § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 entfällt Punkt III.

4. Im § 33 TP 17 Abs. 1 Z 7 werden im Einleitungssatz vor der lit. a die Worte „ausgenommen Ausspielungen gemäß Z 8,“ angefügt.

5. § 33 TP 17 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Ausspielungen, deren Durchführung nach den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes durch Erteilung einer Konzession übertragen werden kann, vom Einsatz 16 vH.“

6. Im § 33 TP 17 Abs. 1 entfallen die Z 9 und 10.

7. § 33 TP 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Z 6 bis 8 sind, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.“

8. § 33 TP 17 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind gebührenfrei.“

Artikel II

(1) Vorbehaltlich des Abs. 2 ist Artikel I auf alle Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 1989 entsteht.

(2) Auf Ausspielungen, die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung im Jahre 1989 begonnen und deren Durchführung und Abwicklung nicht bis 31. Dezember 1989 beendet wird, ist § 33 TP 17 des Glücksspielgesetzes 1957 in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung anzuwenden.

ABSCHNITT IV**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT
zu den Abschnitten I, II und III

Probleme:

In Aussicht genommene Neugestaltung des Glücksspielwesens ab 1. Jänner 1990 verbunden mit der Möglichkeit der Erteilung einer Konzession für die bisher von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchgeführten Glücksspiele.

Lösung:

Gewerbsteuerrechtliche, umsatzsteuerrechtliche und gebührenrechtliche Anpassungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Recht wird nicht berührt.

Erläuterungen

ABSCHNITTE I und II

Gewerbsteuergesetz 1953

Umsatzsteuergesetz 1972

Zu Abschnitt I Art. I (§ 2 Z 1 GewStG) und zu Abschnitt II Art. I (§ 6 Z 9 lit. d UstG):

Durch das mit 1. Jänner 1990 in Kraft tretende Glücksspielgesetz (siehe Erläuterungen zu Abschnitt III) sind im Bereich des Gewerbesteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes Zitierungsanpassungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit von Befreiungen erforderlich.

ABSCHNITT III

Gebührengesetz 1957

Zu Art. I Z 1 bis 8 (§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1, Z 6 Punkt II und III, Z 7, 8, 9 und 10, § 33 TP 17 Abs. 2 und § 33 TP 17 Abs. 6):

Mit 1. Jänner 1990 soll ein neues Glücksspielgesetz in Kraft treten. Nach diesem wird künftig — so wie schon bisher das Lottó und der Sportoto — ua. auch die Klassenlotterie nicht mehr vom Staat selbst betrieben werden. An die Stelle des beim Betrieb durch den Staat von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung erzielten Ertrages sollen

zunehmend eine von den Spieleinsätzen zu erhebende Gebühr nach dem Gebührengesetz sowie eine im Glücksspielgesetz normierte Konzessionsabgabe treten.

Wesentliche Änderung im § 33 TP 17 Abs. 1 GebG ist daher die gebührenrechtliche Gleichbehandlung und Zusammenfassung aller Ausspielungen, deren Durchführung nach den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes durch Erteilung einer Konzession übertragen werden kann (Art. I Z 5). Nach der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz — GSpG) handelt es sich hierbei derzeit um das Lotto, das Toto, das Zusatzspiel, die Sofortlotterien, die Klassenlotterie, das Zahlenlotto und die Nummernlotterien.

Alle übrigen Änderungen im Gebührengesetz enthalten keine materiellen Neuerungen, sondern sind durch die Umstrukturierung bedingt.

Zu Art. II:

Die Neuregelungen sollen auf alle Ausspielungen anzuwenden sein, die ab dem 1. Jänner 1990 auch ein Konzessionär durchführen kann. Für die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung noch im Jahr 1989 begonnenen Ausspielungen (Klassenlotterie, Brieflotterie und Zahlenlotto), die erst im Jahr 1990 beendet und abgewickelt werden, sollen noch die gebührenrechtlichen Bestimmungen nach der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1990 gelten.

Textgegenüberstellung

Gewerbsteuergesetz 1953

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 2 Z 1:

- „1. die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe, soweit sie nicht in eine privatrechtliche Form gekleidet sind; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollekturen, die Vertriebsstellen (Annahmestellen) für das Lotto, den Sportoto und das Zusatzspiel sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;“

Neuer Text:

§ 2 Z 1 lautet:

- „1. die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe, soweit sie nicht in eine privatrechtliche Form gekleidet sind; die Vertriebs-, Verkaufs- und Annahmestellen für jene Glücksspiele, die vom Konzessionär nach § 12 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. .../1989 in der jeweils geltenden Fassung, selbst oder durch seine Vertragspartner betrieben werden können, auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;“

Textgegenüberstellung

Abschnitt II

Umsatzsteuergesetz 1972

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 6 Z 9 lit. d:

d) die Umsätze der vom Bund im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele, die Umsätze, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 7, 9 und 10 des Gebührengesetzes 1957 fallen, die amtlich festgesetzten Vergütungen, die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung für die Mitwirkung im Rahmen der Verwaltung von Einrichtungen des Glücksspielmonopols zuerkannt werden, die vom Konzessionär (§ 20 b des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962) auf Grund der vom Bundesminister für Finanzen bewilligten Spielbedingungen für die Mitwirkung im Rahmen der Ausspielungen gemäß § 20 a des Glücksspielgesetzes gewährten Vergütungen sowie die vom Konzessionär geleisteten Vergütungen an die Österreichische Postsparkasse für die Mitwirkung an der Abwicklung dieser Ausspielungen, die Zuwendungen im Sinne des § 26 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die mit dem Betrieb von Spielbanken, denen eine Bewilligung gemäß § 21 des Glücksspielgesetzes erteilt wurde, unmittelbar verbundenen Umsätze;

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1:

1. Wetten (mit Ausschluß der unter Z 6 aufgezählten Wetten) vom Wettpreis und, wenn die Wettpreise verschieden sind, vom höheren Wettpreise 2 vH;

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Pkt. II:

II. wenn die Wette auf den Ausgang einer oder mehrerer sportlicher Veranstaltungen, außer den in den Punkten I oder III genannten Fällen, abgeschlossen wird,

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Pkt. III:

III. wenn die Wette im Rahmen des Sporttotos nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, abgeschlossen wird, vom Wetteinsatz 16 vH.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 6 Z 9 lit. d:

d) die Umsätze der vom Bund im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele, die Umsätze, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 7 und 8 des Gebührengesetzes 1957 fallen, die amtlich festgesetzten Vergütungen, die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung für die Mitwirkung im Rahmen der Verwaltung von Einrichtungen des Glücksspielmonopols zuerkannt werden, die vom Konzessionär (§ 14 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1989) auf Grund der vom Bundesminister für Finanzen bewilligten Spielbedingungen für die Mitwirkung im Rahmen der Ausspielungen gemäß den §§ 6 bis 13 des Glücksspielgesetzes gewährten Vergütungen sowie die vom Konzessionär geleisteten Vergütungen an die Österreichische Postsparkasse für die Mitwirkung an der Abwicklung dieser Ausspielungen, die Zuwendungen im Sinne des § 28 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die mit dem Betrieb von Spielbanken, denen eine Bewilligung gemäß § 22 des Glücksspielgesetzes erteilt wurde, unmittelbar verbundenen Umsätze;

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1:

1. Wetten (soweit nicht Z 6 oder Z 8 anzuwenden ist) vom Wettpreis und, wenn die Wettpreise verschieden sind, vom höheren Wettpreise 2 vH;

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Pkt. II:

II. wenn die Wette auf den Ausgang einer oder mehrerer sportlicher Veranstaltungen, außer im Rahmen des Totos oder den in Punkt I genannten Fällen, abgeschlossen wird,

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Pkt. III:

entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 7:

7. Ausspielungen und sonstige Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen sollen,

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 8:

8. Zahlenlotto von den Gewinnen 25 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 9:

9. Lotto nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 10:

10. Zusatzspiel nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 2:

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 Z 6 bis 10 sind, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

§ 33 TP 17 Abs. 6:

- (6) Die Gewinne der Klassenlotterie und die Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind gebührenfrei.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 7:

7. Ausspielungen und sonstige Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen sollen, ausgenommen Ausspielungen gemäß Z 8,

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 8:

8. Ausspielungen, deren Durchführung nach den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes durch Erteilung einer Konzession übertragen werden kann, vom Einsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 9:

entfällt

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 10:

entfällt

§ 33 TP 17 Abs. 2:

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 Z 6 bis 8 sind, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

§ 33 TP 17 Abs. 6:

- (6) Die Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind gebührenfrei.